



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 4. Die Grundbesitzverteilung in Lippe während des 17., 18. und 19.
Jahrhunderts

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

deren Ausübung ebenfalls landesherrliches Privileg war, mit gutem Erfolg betrieben werden konnte.

Im übrigen bot das Land nur noch in den Sand- und Kalksteinbrüchen, Ton- und Mergellagern eine schmale Basis, auf der sich gewerbliche Tätigkeit entfalten konnte. Die in früheren Jahrhunderten — 1600, 1788/90 — verschiedentlich angestellten Versuche zur Auffindung von Silber, Kupfer, Schwefel und Steinkohlen verliefen erfolglos¹⁾; dagegen sind die salzhaltigen Quellen von Salzuflen und die Meinberger Kohlensäurequellen bereits im 18. Jahrhundert ausgenutzt worden.

§ 4. Die Grundbesitzverteilung in Lippe während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der Grundbesitzverteilung der älteren Zeit ist die Tatsache wichtig, daß der größte Teil der lippischen Landwirte ein Eigentumsrecht am Grund und Boden bis zum Jahre 1808 nicht besaß, in der Freiheit des Wirtschaftsbetriebes erheblich beschränkt war, unter drückenden Lasten zu leiden hatte und sich nicht einmal persönlich frei nennen konnte. Es war die Zeit der Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit. Als Träger der Rechte am Grundbesitz bzw. als Herren der auch persönlich unfreien Bauern kamen Landesherr, Adel und in geringem Maße auch städtische Bürger²⁾ und die Kirche in Betracht. Daneben gab es eine Anzahl größerer Höfe, die als erbeigene, sog. eximierte, vom Guts- und Leibeigentum frei waren; nach Meyer (Gutseigentum, S. 804) hatte Lippe um 1475 im ganzen 75 freie Bauernhöfe, die bis 1769 auf 54 zurückgingen.

War nun auch ein Teil des Adels bereits seit dem Ausgange des Mittelalters zur Selbstbewirtschaftung übergegangen³⁾, und war auch durch Zusammenziehung

¹⁾ Schwanold, Lippe, S. 106 ff., und neuerdings Weerth in Mitteilungen XII, S. 72 ff.

²⁾ Tasche, S. 19.

³⁾ Meyer, Gutseigentum, S. 818.

mancher Höfe der Großgrundbesitz bereits um 1600 auf 8000 ha angewachsen¹⁾, so wurden doch die meisten Höfe von ländlichen Hintersassen bewirtschaftet, die ihres Hörigkeitsverhältnisses wegen der Gutsherrschaft zu Dienstleistungen und zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet waren²⁾. Der weitaus größte Teil war leib- und gutseigen, ein kleinerer nur gutshörig, d. h. persönlich frei³⁾.

Diese als „Eigenbehörige“, „Eigene Leute“, oder kurzweg als „Leute“ und seit dem Eindringen des römischen Rechtes als „Colone“⁴⁾ bezeichneten Bauern teilte man nach dem Umfange der von ihnen bewirtschafteten Höfe, der Menge ihres Viehes, besonders der Pferde, und nach ihren Leistungen in verschiedene Klassen ein⁵⁾.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Amtsmeier | mit 8 Fudersaat Land = 65,92 ha |
| 2. Vollmeier (Vollspanner) | „ 3—4 „ „ = 24—32 „ |
| 3. Halbmeier (Halbspanner) : | „ 2—3 „ „ = 16—24 „ |
| 4. Großkötter | „ 1—2 „ „ = 8—16 „ |
| 5. Mittelkötter | mit 30—40 Scheffels. Land = 6—7 „ |
| 6. { Kleinkötter
Hoppenplöcker ⁶⁾
Straßenkötter } | bis 30 „ „ |

Zu berücksichtigen ist hierbei noch, daß die einzelnen Kolonate, namentlich die größeren, gemeinsam an der Wald, Wiese und Weide enthaltenen Mark beteiligt waren, die in jener Zeit für die insbesondere auf Viehzucht eingestellte Wirtschaft der Bauern fundamentale Bedeutung hatte.

Über die Zahl dieser Kolonate liegen erst seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts genauere Berichte

¹⁾ Meyer, S. 819.

²⁾ Über Guts- und Leibeigentum in Lippe vgl. Führer: Meyer-rechtl. Verfassung; W. Meyer: Gutseigentum; B. Meyer: Kolonatsrecht.

³⁾ Führer, S. 153 und 156.

⁴⁾ Meyer, Kolonatsrecht, S. 108.

⁵⁾ Meyer, Guts- u. Leibeigentum, S. 807; Meyer, Kolonatsrecht, S. 132; Meyer, Teilungsverbot, S. 21.

⁶⁾ Diesen Namen erhielten die Leute nach der Beschäftigung in den früher bedeutenden Hopfengärten, wo sie zur Zeit der Reife den Hopfen pflückten oder aber im Frühjahr die Hopfenstangen in die Erde pfehlen oder „plöcken“ mußten.

vor, und über den Anteil der einzelnen Klassen am Gesamtbesitze des bäuerlichen Grund und Bodens besitzen wir einwandfreies statistisches Material erst seit Einführung der Grundbuchmutterrollen und der Betriebszählungen. Immerhin geben uns aber die in den verschiedenen Abhandlungen von Falkmann, Führer, Bernhard und Wilhelm Meyer angestellten Berechnungen, deren Grundlage letzten Endes die Saalbücher bilden, einige Anhaltspunkte. Für den Anfang unseres Zeitraumes (1590) berechnet Wilh. Meyer (S. 21) unter Berufung auf Falkmann die Gesamtzahl der bäuerlichen Stätten auf 3287, wozu noch 10 Amtsmeier zu zählen wären. Während eines Zeitraumes von fast 200 Jahren stehen uns zahlenmäßige Angaben nicht zur Verfügung, bis dann von 1781 ab nach erfolgter Katastrierung eine bessere Übersicht möglich ist. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Gesamtzahl der Stätten¹⁾.

Jahr	Zahl der Stätten	Zunahme	
		absolut	durchschn. pro Jahr
1590	3297		
1781	5581	2284	17
1784	5672	91	30
1808	6400	728	30
1819 ²⁾	6650	250	23
1852	7630	980	30
1887	9287	1657	47

Für die Steigerung der Stättenzahl kommen besonders folgende Gründe in Frage: Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem die Wunden des dreißigjährigen Krieges etwas geheilt waren, machte sich mit der Zunahme der Bevölkerung mehr und mehr das Bedürfnis nach Schaffung neuer Stätten bemerkbar, und auch im 18. Jahrhundert wuchs der Hunger nach Land beständig.

Da infolge des gesetzlichen Teilungsverbotcs Abspaltungen von bestehenden Kolonaten nur ganz ver-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 21, 24, 25, 26.

²⁾ Huxoll, Versuch, S. 29.

einzelnt vorkamen, so mußte auf bisher unkultivierten Boden zurückgegriffen werden. Es wurde der damals ausgedehnte Waldboden der Besiedlung zugänglich gemacht, worauf noch heute zahlreiche Orts- und Flurnamen, die mit „roden“ zusammenhängen, hinweisen, z. B. Rodenberg, Roland, Roenbusch, Ruensiek, Rott¹⁾. Auch mit der Urbarmachung von Ödländereien begann man. Bereits um 1659 gründete Graf Hermann Adolf in der Senne eine neue Ortschaft, Haustenbeck, und 120 Jahre später schuf Graf Simon August den zweiten Heideort Augustdorf²⁾. Auch das Dorf Senne ist damals entstanden, und die Bildung der nach dem Grafen Leopold I. benannten Dorfschaft Leopoldstal fällt ebenfalls in jene Zeit³⁾.

Diese letzten Ansiedlungen waren schon eine Folge der in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts weit verbreiteten Populationspolitik, wonach Neugründungen durch staatliche Unterstützungen und Prämien gefördert wurden. Auch verlangte man die Aufteilung der Gemeinheiten in stärkerem Maße, sowie die der Rittergüter, der Domänen und der großen Höfe.

Den Forderungen dieser Politik kam die damalige Regierung zum Teil entgegen, einmal dadurch, daß sie die Aufteilung der Gemeinheiten gestattete (Verordnung vom 24. 4. 1777), insbesondere aber durch Suspendierung des gesetzlichen Teilungsverbots im Jahre 1779⁴⁾. Jetzt wurde die Zerlegung und der Verkauf namentlich überschuldeter Höfe möglich und auch tatsächlich in erheblichem Maße durchgeführt, so daß sich die Größenverhältnisse der Kolonate zugunsten der mittel- und kleinbäuerlichen Stätten im Laufe der Zeit stark verschoben haben. Folgende Zusammenstellung zeigt diese Ver-

¹⁾ Schwanold, Lippe, S. 84—85.

²⁾ Theopold, Augustdorf, S. 5 ff.

³⁾ Mitteilungen, Bd. 5, Aufsatz von Weerth über Rothensiek, S. 40.

⁴⁾ Böger, Wanderarbeiter, S. 96.

änderungen und Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung¹⁾:

Art der Stätte	Zahl der Stätten							
	im Jahre 1590		im Jahre 1784		im Jahre 1852		im Jahre 1887	
	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o	ab-solut	o/o
1. Vollmeier einschl. Amtsmeier	519	15,5	135	2,3	} 144	1,9	137	1,3
2. Halbmeier	422	12,7	520	9,2			373	4,0
3. Großkötter	534	16,1	} 1446	25,5	1972	25,8	550	6,0
4. Mittelkötter	448	14,0					633	6,8
5. Kleinkötter	} 1374	41,7	982	17,3	5514	72,3	7594	81,9
6. Hoppenplöcker								
7. Straßenkötter								
	3297	100,00	5672	100,00	7630	100,00	9287	100,00

Das Hörigkeitsverhältnis, in dem der größte Teil der lippischen Bauern stand, wirkte durch das Gefühl der Abhängigkeit nicht nur in sozialer Hinsicht schädigend, sondern hatte auch wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Neben den Dienstleistungen — Feld-, Hof- und Jagddienste (Spann- und Handdienste) — ruhten auch andere Lasten auf den Schultern der Bauern, Lasten, die sich im Laufe der Jahrhunderte ständig steigerten und manchmal unerträglich wurden. Sie richteten sich nach der Größe des Hofes, waren ursprünglich in Naturalien und erst mit dem Eindringen der Geldwirtschaft in Geld zu leisten. Zu diesen Abgaben gehörten insbesondere Zehnte, Zins, Sterbefall, Weinkauf, Brautschatz, Leibzucht und Kontribution²⁾.

Hinzu kam, daß seit der Einführung der Söldnerheere und der durch die Edelmetallproduktion der neuen Welt hervorgerufenen Entwertung des Geldes die Finanzen des Landesherrn eine bedeutende Erhöhung erfahren mußten,

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 22, 25. Meyer, Kolonatsrecht I, S. 254; Beilage zum Amtsblatt 1887, Nr. 9.

²⁾ Über die Höhe s. Führer, Berh. Meyer und Böger.

so daß die Steuerlast der bäuerlichen Bevölkerung wuchs, während Adel und Geistlichkeit steuerfrei blieben.

Besonders schwer drückten die Lasten im 17. Jahrhundert, weil die Bauern unter dem 30jährigen Kriege und dessen Nachwirkungen¹⁾ sehr zu leiden hatten und auch noch die Schreckenszeit der Münsterschen Invasion durchmachen, sowie die Bürde der 4jährigen Einquartierung der braunschweigischen Truppen tragen mußten.

Aber auch das 18. Jahrhundert war in dieser Hinsicht nicht viel besser. Verursachte in der ersten Hälfte die Prachtentfaltung des Detmolder Hofes viel Ausgaben, die letzten Endes die Bauern aufzubringen hatten, so war es in der zweiten Hälfte der 7jährige Krieg, der auch Lippe stark in Mitleidenschaft zog. Erst danach wurde es etwas besser.

Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Bauern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht frei wirtschaften konnten, da infolge der Gemengelage des Ackerlandes und bei dem Mangel an Feldwegen Flurzwang bestand, und daß wegen der extensiven Betriebsweise auch der Ertrag der durch die Brache ja immer nur zu zwei Drittel bestellten Ackerfläche im Vergleich zu heute ganz erheblich geringer war.

Wenngleich alle Klassen der Bauern unter den erwähnten Lasten zu leiden hatten, so drückten diese doch ganz besonders die „kleinen Leute“ — Kleinkötter, Hoppenplöcker usw. —, die, wie aus der letzten Statistik hervorgeht, immer zahlreicher wurden, so daß schon 1784 etwa 65 % und 1852 über 72 % aller Höfe auf sie entfielen. Vergegenwärtigt man sich nun, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz Ackerland zu dieser Kleingütlerklasse gehörte — um 1600 z. B. nur 1,8 %²⁾ der gesamten Ackerfläche —, so ergibt sich, daß die einzelnen Kotten nur sehr klein waren und zur Bestreitung der Lebenshaltung nicht ausreichten.

¹⁾ Siehe Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde, Band 3, S. 1—155; die Grafschaft Lippe im 30jährigen Kriege.

²⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 22.

Auch konnten diese Kleingütler, da sie ständig ihren Gutsherren mit Handdiensten zur Verfügung stehen mußten, ihren Acker nicht mit der nötigen Sorgfalt bewirtschaften. Viele von ihnen waren auch genötigt, durch Tagelohn auf größeren Höfen, durch irgendein Handwerk, oder wie wir noch sehen werden, durch andere Nebenbeschäftigungen sich den notwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Von einem Emporkommen dieser Leute konnte nicht die Rede sein. Sie waren mehr oder weniger auf das Mitleid und die Gnade des Gutsherrn und der besser gestellten Bauern angewiesen.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis der kleinen Leute änderte sich auch dann noch nicht, als am 27. Dezember 1808 das Guts- und Leibeigentum in Lippe aufgehoben wurde¹⁾. Äußerlich waren zwar damit die Fesseln des Bauernstandes gelöst, doch erst allmählich ist im Laufe des 19. Jahrhunderts die völlige Freiheit durchgeführt worden, und noch heute sind hier und da Reste der alten Eigenbehörigkeit vorhanden.

So gut und segensreich für die Bauern die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit auch war, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade die kleinen Leute stark benachteiligt wurden, denn einmal gab man ihnen überhaupt kein lebensfähiges Kolonat, und sodann bedachte man sie auch bei der Gemeinheitsteilung sehr schlecht; ein großer Teil ging sogar ganz leer aus²⁾. Da nämlich die Verordnung vom 24. 4. 1777 vorschrieb, daß die Aufteilung der Gemeinheiten nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Benutzung zu erfolgen habe, ein Teil der Hoppenplöcker, Kötter und Neuwohner sie aber nicht benutzte, so war die Folge, daß die größten Höfe das meiste erhielten.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Verbindung mit der Aufteilung der Mark wäre ein geeignetes Mittel zur umfangreichen inneren Kolonisation insbesondere deshalb gewesen, weil schon damals gerade die Klein-

¹⁾ L.L.V., Bd. V., S. 242—245.

²⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 33.

gütler in großer Zahl als Wanderarbeiter in der Fremde einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich verschaffen mußten.

§ 5. Die grundbesitzlose Klasse der lippischen Bewohner und ihre Lage.

Wenn schon für die kleinen Kolonatsbesitzer der Kampf ums Dasein nicht leicht war, so gestaltete er sich doch noch schlimmer bei jener Klasse von Bewohnern, die eigenen Grund und Boden auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt nicht besaßen; das waren die Einlieger, die in den Leibzuchten, Scheunen, Ställen, Backhäusern der Bauern, oder auch wohl in einem extra zu diesem Zwecke errichteten Häuschen, dem Einliegerkotten, zur Miete wohnten und 1—3 Scheffelsaat Land zur eigenen Bewirtschaftung vom Hofbesitzer gepachtet hatten. Damit wurden diese Personen meistens die Heuerleute des Bauern, bei dem sie die längste Zeit des Jahres als kontraktlich gebundene Tagelöhner Beschäftigung fanden. Mit diesen Heuerlingen, die erst Anfang des 17. Jahrhunderts eine größere Rolle zu spielen begannen, bildete sich allmählich der besondere Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter heraus, den das ganze Mittelalter sowie der Anfang der Neuzeit nicht kannte, und der erst eigentlich mit der Bauernbefreiung und der daraus sich ergebenden Freizügigkeit und freien Vertragschließung als selbständiges Gebilde innerhalb der Wirtschaftsverfassung erscheinen konnte.

Die Entstehung dieser besitzlosen Einliegerklasse hängt eng zusammen mit dem Übergange der Natural- zur Geldwirtschaft und mit dem Ausbilden des Gewerbes auf dem platten Lande. Sie entwickelte sich namentlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aus Leuten, die keine geeignete Behausung besaßen und sich daher mit primitiven Wohnungen begnügen mußten. Soldaten, die des Umherziehens müde waren, machten sich selbsthaft; Eigen-